

Dachziegel ein Vorübergehender verlegt, wenn bei Glatteis nicht Asche gestreut, wenn die Treppe nicht genügend erleuchtet war usw.

6. Natürlich muß jeder, welcher vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verlegt, oder wer in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, den dem anderen hieraus entstehenden Schaden ersetzen.

Bei widerrechtlichen Handlungen setzt sich der Täter außer dem Schadenersatz an den Geschädigten auch einer Strafe für sein Verhalten aus. Er ist also auch strafrechtlich für sein Tun verantwortlich. Diese strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnt schon mit dem vollendeten 12. (zwölften) Jahre. Der Angeeschuldigte, welcher das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird nur dann nicht bestraft, wenn er bei Begehung der Handlung nicht die erforderliche Einsicht besaß. Nach dem 18. Lebensjahr ist er aber in vollem Umfang den Regeln des Strafrechtes unterworfen.

Die Grundsätze des Strafrechtes sind zusammengefaßt in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, während die bürgerlichen oder privatrechtlichen Verhältnisse hauptsächlich durch die Bestimmungen des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ geregelt sind.

Dr. Hans Gehrig in: Der Geschäfts- und Rechtsverkehr. Teil II.

## 5. Wesen, Abschluß und Gültigkeit von Rechtsgeschäften.

1. Nach der Geschäftsfähigkeit des Menschen richtet sich die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte einzugehen, das heißt Handlungen mit rechtlicher Wirksamkeit vorzunehmen. Solche Rechtsgeschäfte sind vor allem die Verträge.

Ein Vertrag (Kontrakt) ist ein Rechtsgeschäft; er ist eine übereinstimmende Willenserklärung mehrerer Personen, durch die jeder Teil der Vertragsschließenden (Kontrahenten) eine Verpflichtung auf sich nimmt. Beim Abschluß eines Vertrages wird ein Schuldverhältnis begründet oder ein bestehendes aufgehoben oder geändert. Der Schuldner ist zur Leistung verpflichtet an den Gläubiger, der ein Forderungsrecht gegen den Schuldner hat.

2. Inwieweit jemand ein Rechtsgeschäft vornehmen, einen Vertrag abschließen kann, richtet sich nach seiner Geschäftsfähigkeit.

Ein einfacher Vertrag kann mündlich vereinbart werden. Der schriftliche Abschluß ist sicherer und deshalb in vielen Fällen zu empfehlen, oft nötig. Schriftform ist erforderlich z. B. bei der Bürgschaftserklärung, dem selbständigen Schuldversprechen und dem Schuldanerkennnis.

Wenn ich jemand anbiete, einen Vertrag mit mir abzuschließen, darf ich natürlich nicht ohne Grund gleich nachher sagen: „Nein, ich will lieber nicht.“ Ich darf vielmehr nicht eher von meinem Antrage zurücktreten und bin so lange an ihn gebunden, bis ich eine